

In der Parteigerichtssache

der Frau P aus B

g e g e n

den CDU Kreisverband F

hat das Bundesparteigericht in der Besetzung:

Staatssekretär Dr. Barth (Vorsitzender)  
Frau Ackermann (Beisitzer)  
Rechtsanwalt und Notar Dr. Kanka (Beisitzer)  
Professor Dr. Wahl, MdB (Beisitzer)  
Landrat Wolf, MdL (Beisitzer)  
Dr. Herzig (Protokollführer)

in der Sitzung vom 28. November 1966 für Recht erkannt:

Der Beschluß des Landesparteigerichts H vom 29.03.1965, durch den die Beschwerde der Frau P gegen ihren Ausschluß aus der CDU zurückgewiesen worden ist, wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht H zurückverwiesen.

### **Gründe**

Durch den angefochtenen Beschluß ist Frau P wegen parteischädigenden Verhaltens aus der CDU ausgeschlossen worden. Das Landesparteigericht hat das parteischädigende Verhalten darin erblickt, daß Frau P "im bewußten und gewollten Zusammenwirken mit ihrem Ehemann" sich nicht nur "der in den Satzungen vorgesehenen Mittel, sondern in geradezu querulantenhafter Weise zivil- und strafprozessualer, neuerdings auch verwaltungsrichterlicher Möglichkeiten bedient" habe, um Parteifreunde "fast hemmungslos zu kritisieren" und öffentlich zu verunglimpfen.

Gegen den mit Einschreiben vom 01. April 1965 zugestellten Beschluß hat Frau P mit Schreiben vom 07. April 1965 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde ist an das Bundesparteigericht gerichtet und dort am 09. April eingegangen.

Nach § 30 der Parteigerichtsordnung ist die gegen Entscheidung des Landesparteigerichtes zulässige Beschwerde durch eingeschriebenen Brief beim Landesparteigericht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung einzulegen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die hier erfolgte Einlegung der Beschwerde beim Bundesparteigericht zulässig war. Gewichtige Gründe könnten für eine großzügige Auslegung der Ordnungsvorschrift des § 30 der Parteigerichtsordnung -PGO - bei so schwerwiegenden Entscheidungen wie dem Parteiausschluß sprechen. Die Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit der Einlegung der Beschwerde der Frau P ergibt sich aber schon daraus, daß der angefochtene Beschluß keine Rechtsmittelbelehrung enthält und damit die Rechtsmittelfrist nicht zu laufen begonnen hat (§ 20 PGO), und daß das Bundesparteigericht die Beschwerde vor Ablauf der Jahresfrist des § 20 Abs. 2 PGO, ja sogar vor Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfrist von zwei Wochen, dem Landesparteigericht zur Stellungnahme zugeleitet hat.

Die zulässige und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist aber auch begründet.

Dabei brauchte das Bundesparteigericht auf die sachlichen Gründe des angefochtenen Beschlusses und die hiergegen vorgetragene Beschwerdebegründung nicht einzugehen, da das Verfahren vor dem Landesparteigericht an folgenden wesentlichen Mängeln leidet (§ 36 PGO):

1. Der Kreisehrenrat des Kreisverbandes F hatte am 20.07.1964 dem Kreisvorstand empfohlen, "Frau P die weitere parteipolitische Tätigkeit zu untersagen."

In der Sitzung des Kreishauptvorstandes vom 29.07.1964 wurde Frau P aber aus der CDU ausgeschlossen. Das Bundesparteigericht konnte nicht feststellen, ob Frau P vor dieser weitgehenden Entscheidung ausreichendes rechtliches Gehör gegeben worden ist.

Unrichtig war aber auch die schriftliche Mitteilung der Entscheidung, die der Kreisverband Frau P am 30.07.1964 gegeben hat. Dort heißt es, der Kreishauptvorstand habe in seiner Sitzung vom 29.07.1964 beschlossen, Frau P "aufgrund einer Empfehlung des Kreisehrenrates vom 20.07.1964" auszuschließen.

2. Der Ausschluß ist in einer Sitzung des Kreishauptvorstandes in Anwesenheit von 16 Hauptvorstandsmitgliedern erfolgt, die ausweislich der Sitzungsniederschrift sämtlich mitgestimmt haben. (12 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen) Nach § 3 der Kreissatzung des Kreisverbandes F ist der Kreisvorstand für den Ausschluß eines Mitgliedes zuständig. Wenn auch die Mehrzahl der Mitglieder des Kreishauptvorstandes zugleich dem Kreisvorstand angehörten, so steht doch aufgrund des Abstimmungsergebnisses fest, daß an der Entscheidung nicht dazu berufene Personen mitgewirkt haben, eine Tatsache, die allein schon zur Aufhebung der Entscheidung durch das Landesparteigericht hätte führen müssen.

3. Sowohl die Empfehlung des Kreisehrenrates, als auch der Beschluß des - unzuständigen - Kreishauptvorstandes enthalten als einzige Begründung die tatsächliche Feststellung, Frau P habe sich - über

ihren Ehemann - um Aufnahme in die SPD bemüht. Das Landesparteigericht hielt es "nicht für erforderlich, auf die Frage einzugehen, ob sich das Ehepaar P um die Aufnahme in die SPD beworben hat, weil schon nach dem unstreitigen sonstigen Inhalt der ihm vorliegenden Akten das längere Verbleiben der Frau P im CDU-Kreisverband F für diesen untragbar ist."

Auch hier konnte das Bundesparteigericht nicht feststellen, ob Frau P vor dieser völligen Änderung der tatsächlichen, möglicherweise auch rechtlichen Gesichtspunkte ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme und Verteidigung gegeben worden ist, zumal die Entscheidung "auf Antrag aller Beteiligten im schriftlichen Verfahren" ergangen ist.

Alle diese Verfahrensmängel sind nach Auffassung des Bundesparteigerichtes so wesentlich, daß die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache zu erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht zurückverwiesen werden mußte (§ 36 PGO).